

Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S.510), geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.25/2008 S.381) und Art. 2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72) in Verbindung mit den §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I. S. 2403) hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Fördervoraussetzungen, die Höhe der laufenden Geldleistung sowie der Umfang und die Ausgestaltung der Förderung werden in den vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stade beschlossenen Grundsätzen zur Kindertagespflege geregelt.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Lebt das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern (§33 SGB VIII) oder bei Großeltern, die das Kindergeld für das Kind erhalten, treten diese an die Stelle der Eltern.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,- € verringert.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50%. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach den monatlichen Betreuungsstunden, wobei das am längsten betreute Kind als erstes Kind gilt.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern, der Elternteil bzw. die Pflege- oder Großeltern, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendamt das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 8 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben, bzw. der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,- € überschreitet.
- (5) Maßgebend für die Ermittlung des Kostenbeitrages ist das Jahreseinkommen. Hierbei sind die Einkommensverhältnisse zu Beginn der Tagespflege zugrunde zu legen. Zu erwartende Änderungen sowie voraussichtliche Sonder- und Einmalzahlungen sind zu berücksichtigen.

- (6) Wesentliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn Sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. Der Kostenbeitrag kann bei wesentlichen Änderungen neu berechnet werden.
- (7) Der Landkreis Stade ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils, jährlich zu überprüfen.

§ 7

Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 10. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag nachträglich festgesetzt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten. Wird ein Kind nur für einen Teil des Monats in Tagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen.
- (4) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 8

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Stade erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Stade, 22.06.2009

Landkreis Stade
Der Landrat

Roesberg